



## **Gemeinde Herbertingen Landkreis Sigmaringen**

### **HAUPTSATZUNG**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung am 19. Dezember 2001 folgende Hauptsatzung - mit Änderungen durch Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 2003 und 10. November 2004 sowie vom 14.01.2009, 20.03.2013 und 15.01.2014– beschlossen:

---

### **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Gemeinderatsverfassung
  - § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
  - § 3 Zusammensetzung des Gemeinderates
  - § 4 Beschließende Ausschüsse
  - § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
  - § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
  - § 7 Verwaltungsausschuss
  - § 8 Ausschuss für Umwelt und Technik
  - § 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters
  - § 10 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
  - § 11 Benennung der Ortsteile
  - § 12 Unechte Teilortswahl
  - § 13 Einrichtung von Ortschaften
  - § 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
  - § 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats
  - § 16 Ortsvorsteher
  - § 17 Inkrafttreten
-

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. der Verwaltungsausschuss,
  2. der Ausschuss für Umwelt und Technik,
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsaus-

schusses gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR beträgt;
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 3.000 EUR im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss vor Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
  2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
  4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
  6. Marktangelegenheiten,
  7. Verwaltung der Liegenschaft der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten Entgeltgruppen 6 bis 9, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 1.500 EUR im Einzelfall,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen
  - a) bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,
  - b) bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Umwelt und Technik**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Versorgung und Entsorgung,
  2. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau)
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  4. Verkehrswesen,
  5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall.

## IV. Bürgermeister

### § 9

#### Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### § 10

#### Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall, für die Stiftung „Elfriede Scheb, Herbertingen“ bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
  3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen bis zur Höhe eines Monatsgehalts,
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - b) bei mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR,
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 EUR beträgt,
  8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 EUR im Einzelfall,
  9. die Unterzeichnung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von

- 1.000 EUR im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 EUR im Einzelfall,
  11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
  13. die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer, sofern das Baugrundstück und das gemeindliche Grundstück im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt und das Bauvorhaben mit diesem übereinstimmt,
  14. die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen der L-Bank Baden-Württemberg im Rahmen der Wohnungsbauförderung für eigengenutzten Wohnraum,
  15. die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 1 BauGB, die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB bei Vorhaben, die hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Art mit der Bebauung im jeweiligen Gebiet in den Grundzügen übereinstimmen und die nicht von wesentlicher Bedeutung sind,
  16. die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 und 55 LBO.
  17. die Veräußerung von gemeindeeigenen Bauplätzen, für die der Gemeinderat einen konkreten Quadratmeterpreis festgelegt hat, an Einwohner der Gemeinde im Wert von bis zu 65.000 Euro im Einzelfall

## V. Ortsteile

### **§ 11** **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  1. Herbertingen,
  2. Hundersingen,
  3. Marbach,
  4. Mieterkingen.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch einen Bindestrich getrennt geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

**VI. Unechte Teilortswahl**

**§ 12**  
**Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 11 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (Unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 18 Sitze festgelegt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| 1. Wohnbezirk Herbertingen | 12 Sitze |
| 2. Wohnbezirk Hundersingen | 3 Sitze  |
| 3. Wohnbezirk Marbach      | 2 Sitze  |
| 4. Wohnbezirk Mieterkingen | 1 Sitz   |

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 13 Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Hundersingen
2. Marbach
3. Mieterkingen

### **§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- |                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| 1. in der Ortschaft Hundersingen | 9 Mitglieder |
| 2. in der Ortschaft Marbach      | 9 Mitglieder |
| 3. in der Ortschaft Mieterkingen | 7 Mitglieder |

### **§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
3. ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
  - a) die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - b) die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - c) der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Der Ortschaftsrat darf zur Erledigung der nachgenannten Aufgaben selbständig anstelle des Gemeinderats im Rahmen der im Haushaltsplan dafür ausgewiesenen Mittel bis 25.000 EUR pro Einzelfall entscheiden. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in § 39 Absatz 2 GemO und § 44 Absatz 2 Satz 1 GemO genannten Angelegenheiten.

- a) Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Gebäude,
- b) Förderung und Unterstützung des dörflichen Eigenlebens, der örtlichen Vereine und Feste,
- c) Ausbau und Unterhaltung der Ortsstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen und Feldwege,



- d) Vattertierhaltung, Zuchtierhaltung oder künstliche Besamung,
  - e) Pflege des Ortsbildes und Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
  - f) Verpachtung der Jagd und der Schafweide, wobei die Gemeinde Herbertingen sich für die Bildung eines eigenen Jagdbezirkes einsetzen wird, sowie der Fischwasser,
  - g) Unterhaltung der Bäche und Wassergräben, soweit die Gemeinde dazu verpflichtet ist,
  - h) Verpachtung der Grundstücke und Gebäude, wobei ein Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung herzustellen ist.
- (5) Dem Ortschaftsrat ist vor Aufstellung des Haushaltsplans Gelegenheit zu geben, seine Anträge für Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 der Gemeindeverwaltung vorzutragen. Die Beträge hierfür sollen im Haushaltsplan nachrichtlich, aufgeteilt auf die einzelnen Gemeindeteile, ausgewiesen werden. Die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind dabei als Mindestbeträge anzusetzen.
- (6) § 5 Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Sofern sich die Zuständigkeiten des Ortschaftsrats oder Ortsvorstehers mit einem anderen Organ überschneiden, ist der Ortschaftsrat bzw. Ortsvorsteher zuständig.

## **§ 16** **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 17** **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung mit Änderungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Herbertingen vom 11.2.1988, zuletzt geändert am 29.10.1997, außer Kraft.

Ausgefertigt!

Herbertingen, den 20. Dezember 2001

- 1. Änderungssatzung: Herbertingen, den 22. September 2003
- 2. Änderungssatzung: Herbertingen, den 12. November 2004
- 3. Änderungssatzung: Herbertingen, den 20. Januar 2009
- 4. Änderungssatzung: Herbertingen, den 28. März 2013
- 5. Änderungssatzung: Herbertingen, den 23. Januar 2014

gez.: Schrenk, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.